

Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau

Vom 9. Oktober 1998*, i. d. F. 11. Juli 2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und 76 Abs. 2 Nr. 23 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 15. September 1998 die nachfolgende Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Einschreibeordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 2. Oktober 1998, Az. 15321-52 306/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Zulassungsantrag
 - § 6 Einschreibeverfahren
 - § 7 Zweiteinschreibung
 - § 8 Versagung der Einschreibung
 - § 9 Änderung der Studienfächer und Studiengangwechsel
 - § 10 Rückmeldung
 - § 11 Versagung der Rückmeldung
 - § 12 Beurlaubung
 - § 13 Aufhebung der Einschreibung
 - § 14 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
 - § 15 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
 - § 16 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, Promotionsstudium
 - § 17 Wissenschaftliche Weiterbildung
 - § 18 Gasthörerinnen und Gasthörer
 - § 19 Meldepflichten
 - § 20 Formen und Fristen
 - § 21 Verwaltungsvorschriften
 - § 22 Datenerhebung und Datenübermittlung
 - § 23 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, Datenlöschung
 - § 24 In-Kraft-Treten
- Anlage

§ 1 Allgemeines

(1) Mit der Einschreibung (Immatrikulation) werden die Studienbewerber Mitglied der Universität Koblenz-Landau.

* Staatsanzeiger 1998 Nr. 39, S. 1645 ff.

** Mitteilungsblatt 5/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 60

(2) Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und die von der Universität angebotene und durch Prüfungsordnung und/oder Studienordnung geregelte wissenschaftliche Weiterbildung gem. § 35 HochSchG.

(3) Soweit die Lehrveranstaltungen für einen Studiengang oder ein Fach in einem Studiengang im zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt werden und der Studienbeginn durch Beschluss des Fachbereichsrates auf das Wintersemester oder das Sommersemester festgelegt ist, kann die Einschreibung nur zu dem jeweiligen Semester erfolgen.

§ 2

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Hochschulstudium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zum Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben oder eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten entsprechend der Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen oder eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten.

(3) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit Bildungsnachweis im Sinne der Absätze 1 und 2, der im Ausland und nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde und der dem deutschen Nachweis als gleichwertig anerkannt wurde, haben vor Aufnahme ihres Studiums Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 3 Absatz 4 nachzuweisen.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie

1. ein deutsches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung vorlegen,
2. Zeugnisse vorlegen, die in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigen und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB), einen direkten Hochschulzugang ermöglichen oder

3. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach mindestens eine zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben und die Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung erfüllt sind.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulstudiengang ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.

(3) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird der Besuch des Studienkollegs angeboten, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf die Feststellungsprüfung vorbereitet. Bei Aufnahme in ein Studienkolleg werden sie in den Studiengang, den sie zu studieren beabsichtigen, befristet für maximal drei Semester eingeschrieben. Sie sind nicht berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

(4) Die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen entweder durch ein Zeugnis „TestDaF“ mit Durchschnittsnote TDN4 oder die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder ein äquivalentes anerkanntes Sprachdiplom. Studierende, die im Ausland ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, sind von einem weitergehenden Sprachnachweis befreit. Für die Studiengänge BA/MA Erziehungswissenschaft, BA/MA Kulturwissenschaft und folgende Fächer im Lehramtsstudiengang oder 2-Fach-Bachelor-Studiengang genügt abweichend zu Satz 1 bereits ein Sprachnachweis der deutschen Sprache durch ein äquivalentes Sprachdiplom auf dem Level B2: Anglistik bzw. Englisch, Bildungswissenschaften, Grundschulbildung, Bildende Kunst bzw. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sonderpädagogik und Soziologie bzw. Sozialkunde.

(5) Von den in den Absätzen 1 - 4 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber,

1. die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen mit ausländischen Hochschulen oder als Stipendiaten für einen begrenzten Zeitraum an der Universität studieren wollen oder
2. die sich für höchstens zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem Landesgesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sehen Prüfungsordnungen oder Studienordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang) an einer Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß § 9 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben und hat dort Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erbracht, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen sind, erfolgt eine Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind, anerkannt, kann eine Fachsemester-Einstufung entsprechend Absatz 3 und 4 erfolgen.

(6) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 anzurechnen sind, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß Anrechnungsbescheid zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen. Die Einschreibung kann auch versagt werden, wenn der Anrechnungsbescheid zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung noch nicht vorliegt.

(7) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang mindestens ein komplettes Fachsemester eingeschrieben gewesen ist, ohne dass sie oder er die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht hat, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß fiktivem Anrechnungsbescheid zu erfolgen hätte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebene Prüfungsleistungen erbracht hätte, nicht übereinstimmen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen. Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang Psychologie endet für das Wintersemester jeweils am 15. Mai. Die Antragsfrist für eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen ohne Abitur endet für das Sommersemester jeweils am 30. November, für das Wintersemester jeweils am 31. Mai. Die Antragsfrist für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten endet für das Sommersemester am 15. Juni und für das Wintersemester am 15. Dezember.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutschen Reifezeugnissen richten ihren Antrag, soweit er nicht bei Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen ist, online oder auf den Vordrucken der Universität Koblenz-Landau an das Studierendensekretariat der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau. Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. ein zulassungsbeschränktes Fach kann nur an einer Abteilung der Universität Koblenz-Landau ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsches Reifezeugnis sowie Staatenlose haben ihren Antrag über das uni-assist Online-Portal zu stellen.

(4) Anträge von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von ausländischen mit deutschem Reifezeugnis, von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern sowie sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren wird nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeverordnung der Stiftung durchgeführt. Alle anderen als die in Satz 1 genannten richten ihren Zulassungsantrag an die Universität.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Angaben gemacht werden.

§ 6

Einschreibeverfahren

(1) Zu einem Studiengang Zugelassene haben sich innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität zu immatrikulieren. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.

(2) Werden bis zum Ablauf der Einschreibefrist triftige Gründe dafür vorgetragen, dass der festgesetzte Einschreibetermin von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht eingehalten werden kann, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Die Einschreibung wird an der jeweiligen Abteilung der Universität Koblenz-Landau vollzogen. Die Einschreibung gilt für beide Abteilungen.

(4) Findet das Studium gleichzeitig an beiden Abteilungen statt, so wird die oder der Studierende an der Abteilung verwaltungsmäßig geführt, an der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Im Falle eines vollständigen Wechsels von einer Abteilung zur anderen erfolgt eine Umschreibung unter Neuvergabe einer Matrikel-Nummer an der anderen Abteilung.

(6) Bei Einschreibung sind die im Zulassungsbescheid der Universität geforderten Unterlagen beizufügen. Ist die Stiftung für Hochschulzulassung für die Erteilung des Zulassungsbescheides zuständig, gibt die Universität der Bewerberin oder dem Bewerber in geeigneter Weise bekannt, welche Unterlagen bei Einschreibung mindestens vorzulegen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(7) Die Einschreibung wird durch Aufnahme in das Studierendenregister vollzogen. Sie wird mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam.

(8) Nach vollzogener Einschreibung erhält die Studierende oder der Studierende den Studierendenausweis. Für den Campus Koblenz wird der Studierendenausweis als Chipkarte ausgegeben. Das Nähere hierzu ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Für den

Campus Landau erfolgt die Ausgabe des Studierendenausweises bis zur Einführung der Chipkarte in Papierform. Dem Studierenden wird dazu der Studierendenausweis in elektronischer Form nach durchgeführter Einschreibung oder Rückmeldung zum Selbsta Ausdruck zur Verfügung gestellt.

§ 7 Zweiteinschreibung

(1) Zweiteinschreibungen sind grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn der Studienbewerber, die Studienbewerberin bereits in einem anderen zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben ist und die angestrebte Zweiteinschreibung nicht für die im Erststudium zu erreichende berufliche Qualifikation oder aus besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Eine Zweiteinschreibung in den identischen Studiengang ist unzulässig.

(2) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist zudem unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 3ff. HochSchG zulässig, soweit dies in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt ist.

(3) Die Zweiteinschreibung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist ferner zulässig unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 3a HochSchG zur Einschreibung in einen kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbänden und –kooperationen. Dabei dürfen Studienbeiträge und Sozialbeiträge von der Universität Koblenz-Landau nur erhoben werden, wenn Studierende sich zuerst an der Universität Koblenz-Landau einschreiben oder der Schwerpunkt ihres Studiums an der Universität Koblenz-Landau liegt.

(4) Die für die Ersteinschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, soweit die Absätze 1-3 nichts hiervon abweichend regeln.

§ 8 Versagung der Einschreibung

Die Einschreibung ist zu versagen:

1. aus Gründen gemäß § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG,
2. wenn die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet werden oder
3. wenn die zu entrichtenden Gebühren und die Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft nicht bezahlt sind.

§ 9 Änderung der Studienfächer und Studiengangwechsel

Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangwechsel bedürfen der Änderung der Einschreibung. Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangwechsel sind innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Erstsemester können die Änderung der Studienfächer auch innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen

beantragen. Im übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Universität ist die Rückmeldung für das folgende Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel persönlich am Terminal. Das Nähere regelt die Präsidentin oder der Präsident durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 21.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt nach Zahlung eventueller Studiengebühren und der Beiträge für Studierendenwerk und Studierendenschaft.
- (4) Studierenden wird die Rückmeldung durch Aktualisierung des Studierendenausweises und den Ausdruck von Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 11 Versagung der Rückmeldung

Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 8, sie erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 13 Abs. 2.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können insbesondere aus folgenden Gründen beurlaubt werden:
 1. Mutterschafts- und Erziehungsurlaub;
 2. eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt werden);
 3. Familiäre Umstände, die eine überwiegende Anwesenheit der Studierenden während Vorlesungszeiten in der Familie zu Betreuungszwecken zwingend notwendig machen;
 4. Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Studienaufenthalt im Ausland;
 5. Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann;
 6. (entfallen)
 7. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern oder Unterhaltungspflichten nachkommen können;
 8. Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung oder in Organen und Gremien der Hochschule.
- (2) Die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, endet die Antragsfrist mit Ablauf der achten Kalenderwoche der Vorlesungszeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses zu stellen. Die Beurlaubung wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.
- (3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie gilt für alle Studiengänge, für die eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist.

(4) Während des Studiums kann eine Beurlaubung in der Regel höchstens zweimal für die Dauer von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer des Mutterschafts- und des Erziehungsurlaubes erfolgen.

(5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Einschreibung eingetreten ist, nicht voraussehbar war und die oder der Studierende ihn nicht zu vertreten hat.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen können in einem Urlaubssemester nicht erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss bzw. das zuständige Prüfungsamt. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Die Beurlaubung befreit nicht von der Zahlung der Gebühren und Beiträge des § 10 Absatz 3.

§ 13

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 14),
2. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 15).

(2) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung des Eintrags im Studierendenregister vollzogen. Der Studierendenausweis ist einzuziehen.

(3) Eine automatische Exmatrikulation nach der Ableistung einer Abschlussprüfung in einem Studiengang findet nicht statt. Sie wird auf Antrag vollzogen.

§ 14

Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, wenn Gründe eingetreten sind, die eine Exmatrikulation erforderlich machen.

(2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis sowie die Entlastungsbescheinigungen der Universitätseinrichtungen vorzulegen.

(3) Die Exmatrikulation wird, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters wirksam. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

(4) Die Notwendigkeit einer Exmatrikulation entfällt, wenn sich Studierende nach Abschluss eines Studiums an der Universität Koblenz-Landau ohne Unterbrechung für ein Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- oder Promotionsstudium oder ein weiterbildendes Studium bewerben. Die Umschreibung erfolgt für das kommende Semester.

§ 15

Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

(1) In den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG hat die Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen zu erfolgen.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 3a HochSchG kann Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 16

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium, Promotionsstudium

- (1) Die Einschreibung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender ist auf Antrag auch zum Zwecke der Vertiefung und Ergänzung des Studiums, insbesondere die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses möglich. Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Regel über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Angebot seitens der Universität besteht.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen entsprechenden Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und die nach der Promotionsordnung gegebenenfalls erforderliche Eignungsfeststellung nachweisen, können mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach der Promotionsordnung eine befristete Einschreibung möglich.
- (4) Doktoranden, die nicht immatrikuliert sind, haben für die Zeit der Promotion das Recht zur Benutzung der Universitätseinrichtungen in dem hierfür erforderlichen Umfang. Das Recht zur Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Forschungs- und Lehrbetrieb nicht gewährleistet ist.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung (§ 35 HochSchG) stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.
- (2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, sofern Letztere in Prüfungsordnungen oder Studienordnungen mit Prüfungselementen geregelt sind, finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, auf die Satz 1 nicht zutrifft, können sich als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer einschreiben.
- (3) Eine Zulassung erfolgt gegebenenfalls nur im Rahmen der von den zuständigen Fachbereichen wegen der Art oder des Zweckes des weiterbildenden Studiums begrenzten Teilnehmerzahl.

§ 18

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörererlaubniserteilt werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Studierendensekretariat der zuständigen Abteilung zu stellen.

(3) Die Gasthörererlaubnis wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Abschlussprüfungen oder sonstige Prüfungen (Teilprüfungen) können Gasthörerinnen und Gasthörer nicht ablegen. Unbeschadet dessen können Leistungsnachweise in den auf dem Gasthörerschein eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 19

Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem zuständigen Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem zuständigen Studierendensekretariat sind die Änderungen von Adresse und Name sowie die Änderung der weiteren im Studierendenregister erfassten Daten gemäß § 22 Absatz 2 unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Formen und Fristen

(1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau festgesetzt. Sie sind in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Bei Versäumen der Frist gemäß § 5 Abs. 2 (Antrag auf Zulassung) kann auch aus anderen Gründen als den in Satz 1 genannten eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 21

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 22

Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind verpflichtet, die für die Zwecke der Hochschulverwaltung notwendigen Daten sowie die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung anzugeben.

(2) Im Antrag auf Einschreibung als ordentliche Studierende haben die Bewerberinnen oder Bewerber folgende Angaben zu machen, die für Zwecke der Hochschulverwaltung gespeichert werden:

Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geschlecht; Geburtsort; Bundesland des Geburtsortes; Staatsangehörigkeit; Heimat- und Semesteranschrift (Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort; Bundesland, Kreis, Telefon); Land und Jahr des Erwerbs sowie Art und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Angaben zu geleisteten Diensten (Wehr-, Ersatz-, Entwicklungshelferdienst, soziales oder ökologisches Jahr, Betreuung eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen); Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; gewählte Studiengänge bzw. Fächer und Art des angestrebten Abschlusses an dieser bzw. gleichzeitig besuchten anderen (zu bezeichnenden) Hochschulen; bisheriger Studienverlauf (Semester, Hochschule, Fachrichtung/Fächer); Studienabschlüsse (Art, Fach, Semester, Prüfungsdatum, Prüfungserfolg, Gesamtnote), Semester an Studienkollegs; Hörerstatus; Krankenversicherungsbescheinigung mit Betriebsnummer und Nummer der Krankenversicherung; E-Mail-Adresse.

(3) Von Personen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz bewerben, sind über die in Absatz 2 genannten Daten hinaus, folgende Daten anzugeben:

1. Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation,
2. Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit.

(4) Im Antrag auf Erteilung der Gasthörerlaubnis sind anzugeben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Lehrveranstaltungen mit Angabe der Fachrichtung.

(5) Die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung u.a. an die Studierendensekretariate, die Prüfungsausschüsse, die Prüfungsämter der Fachbereiche, an das Hochschulprüfungsamt, das Amt für Ausbildungsförderung, das Büro für schulpraktische Studien, die Lehrerbildungszentren, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek sowie an das Interdisziplinäre Promotionszentrum in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umgang zulässig.

(6) Die Übermittlung der Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit diese berechtigt sind, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere können die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten an das Landesmedienzentrum für das Online-System zum Management der Praktika im Lehramtsstudium) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.

(7) Die Regelungen über

1. die Informationspflicht nach § 106 HochSchG sowie
 2. die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt
- bleiben unberührt.

§ 23

Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung
personenbezogener Daten, Datenlöschung

(1) Der oder dem Betroffenen wird Auskunft erteilt

1. bei automatisiert gespeicherten Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten,
 2. bei nicht automatisiert gespeicherten Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht auf schriftlichen Antrag.
- (2) Personenbezogene Daten in automatisierten Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Exmatrikulation.
- (3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Daten und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 588) außer Kraft.

Mainz, den 9. Oktober 1998

Der Präsident
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Hermann Saterdag

Anlage

1. (Zu § 8 Absatz 6) Der Studierendenausweis wird am Campus Koblenz als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte. Mit der Chipkarte sollen sich Studierende bei Prüfungen und Hochschulwahlen ausweisen. Weiterhin dient sie als Bezahlkarte für Angebote des Studierendenwerks Koblenz und als Semesterticket laut Tarifbestimmungen des VRM.
2. (Zu § 10) Für die Nutzung der Chipkarte im neuen Semester müssen die Studierenden nach erfolgreicher Rückmeldung an einem der Validierungsterminals den aktuellen Gültigkeitszeitraum und die Gültigkeit als Semesterticket auf den wiederbeschreibbaren Streifen aufbringen.
3. (Zu § 12) Im Fall einer Beurlaubung im laufenden Semester muss die Chipkarte dem Studierendensekretariat übermittelt werden. Sie wird nach Aufdruck eines Hinweises über die Beurlaubung auf den wiederbeschreibbaren Streifen wieder ausgehändigt.
4. (Zu § 19) Die Chipkarte wird durch den UniCard-Support ausgegeben. Verlust und Defekt der Chipkarte sind dem UniCard-Support unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Namensänderung muss eine neue Chipkarte beantragt werden. Für das erneute Ausstellen der Karte ist wiederholt ein Ausweisbild zur Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe einer neuen Chipkarte nur gegen Rückgabe der alten Chipkarte.
5. (Zu § 22) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber stellt ein Ausweisbild für den Aufdruck auf die Chipkarte zur Verfügung. Die Studienbewerber willigen mit der Einschreibung in die Nutzung, Bearbeitung und vorübergehende Speicherung des Ausweisbildes zum Zweck des Aufdrucks auf die Chipkarte ein. In dem Datenspeicher des Studierendenausweises wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipkartenoberfläche befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, der Campus, die Kartenfolgenummer und das Ausweisbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weiterhin ist ein QR-Code abgebildet, der auf eine Universitätswebseite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt. Auf dem wiederbeschreibbaren Teil der Karte werden der Gültigkeitszeitraum und die Gültigkeit als Semesterticket semesteraktuell aufgedruckt.
6. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sowie die eingeschriebenen Studierenden sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen (Verwaltungskosten). Deren Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (Besonderes Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung). Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt. Gleiches gilt für die erneute Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte sowie bei Namensänderung.
7. Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legimitationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte oder deren Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Die Chipkarte verbleibt im Eigentum der Universität Koblenz-Landau.